



Sektion Pfullendorf

Benutzungsordnung für die Kletteranlagen „Kletterturm im Tiefental“ des DAV Sektion Pfullendorf

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage beklettern. Dies sind Personen, die sich in die Kletterliste eingetragen haben und damit die Benutzerordnung anerkennen. Die Benutzung der Anlage ist für Nichtmitglieder der Sektion Pfullendorf kostenpflichtig.
- 1.2 Bei Kletterern unter 18 Jahre in Begleitung eines Erziehungsberechtigten muss ein Erziehungsberechtigter die Benutzerordnung anerkennen. Dies geschieht durch Eintragung in die Kletterliste vor Kletterbeginn. Die Erziehungsberechtigten (Eltern) können diese Aufsichtspflicht an volljährige Dritte (Geschwister, Verwandte, Bekannte) weitergeben. Hierzu ist das Formular „Übernahme der Aufsichtspflicht“ auszufüllen und unterschrieben abzugeben. Bei Zweifel an der Aufsichtsfähigkeit der benannten Person behalten wir uns vor, mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.
- 1.3 Kletterer zwischen 14 und 18 Jahren oder im Besitz eines Kletterscheins (ist vorzulegen!) dürfen die Kletteranlage nach Abgabe des Formulars „Einverständniserklärung“ auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson beklettern und auch sichern.
- 1.4 Kletterer zwischen 6 und 14 Jahre (Ausnahme siehe 1.3 „im Besitz eines Kletterscheins“) dürfen nach Abgabe des Formulars „Einverständniserklärung“ (beschränkt auf die Teilnahme) an einer Kletterveranstaltung alleine teilnehmen und klettern (jedoch nicht sichern!).
- 1.5 Kletterer unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung und bei Betreuung (inkl. Sicherung) durch einen Erziehungsberechtigten die Kletteranlage nutzen.
- 1.6 Im Rahmen einer Gruppe (Schule, Verein, Jugendgruppe), oder Veranstaltung am Kletterturm, muss der Gruppenleiter auf dem Vordruck „Bestätigung für Gruppen“ die Verantwortung für die Gruppenmitglieder übernehmen.
- 1.7 Findet die Veranstaltung (Kindergeburtstag oder ähnliches) unter Leitung eines berechtigten Sektionsmitgliedes statt, ist vom Organisator (Erziehungsberechtigte des Geburtstagskinds, Gruppensprecher usw.) der Vordruck „Gruppenanmeldung“ zu unterzeichnen.
- 1.8 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken des Alpenvereins- und der angeschlossenen Verbände, den Zwecken des Sportbundes, sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.

2. Benutzungszeiten:

- 2.1 Die Anlage ist grundsätzlich nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Weitere Benutzungszeiten sind nach Absprache möglich. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Schaukasten am Kletterturm bekannt gegeben.
- 2.2 Bei Gewitter/Blitzgefahr ist der Kletterbetrieb einzustellen bzw. nicht aufzunehmen. Zudem ist der Aufenthalt auf der Plattform untersagt. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.
- 2.3. Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Kletterregeln und Haftung:

- 3.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortung. Der Umfang der Eigenverantwortung wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Sektion Pfullendorf, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliche oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder besteht beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich deren die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthalts in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

- 3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechend Vorsorge zu treffen.
- 3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.5 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.6 Die verwendeten Seile müssen mindestens 35 Meter lang sein.
- 3.7 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 3.8 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehene Umlenkungen am Ende der Route und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 3.9 Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar (Express) als Redundanz einzuhängen.
- 3.10 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur bis zur markierten Höhe gestattet. Die beschriftete Höhe darf mit den Füßen nicht überstiegen werden.
- 3.11 Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normierung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhergesehen lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und anderen Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion und ihre Erfüllungsgehilfen übernehmen keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.12 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.13 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- 3.14 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter im Outdoor-Bereich durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Im Außenbereich wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut, eine Wartung der Wände erfolgt nicht. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortlich Vorsorge vor Gefahren zu treffen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1 Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2 Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist untersagt.
- 4.3 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind wieder mitzunehmen.
- 4.4 Offenes Feuer und Rauchen ist im Kletterturm, im Gerätehaus und beim Klettern untersagt.
- 4.5 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für Wertsachen.

5. Verleih von Ausrüstung

- 5.1 Der Entleiher ist verpflichtet das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigungen oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.
- 5.2 Eltern und Aufsichtspersonen haften für Ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Minderjährige dürfen nur dann Material entleihen, wenn sie auch im Rahmen dieser Benutzerordnung klettern dürfen.
- 5.3 Bei Gruppen unter Leitung eines autorisierten Übungsleiters wird das Material nur dem Übungsleiter verliehen. Dieser haftet für alle Rechtsfolgen bei Weitergabe des Materials an die Gruppenteilnehmer.

6. Hausrecht

- 6.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der Sektion Pfullendorf und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6.2 Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der Sektion Pfullendorf dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Pfullendorf, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.